

2) An Normallängenmaaßen: mit zwei gleichen Sätzen, ein jeder bestehend aus einem duodecimal getheilten, einem decimal getheilten Fußmaße und einem Ellenmaße, wovon der eine zum täglichen Gebrauche, der andere zur Aufbewahrung und Controle bestimmt ist; ferner mit einer halben Feldmesserruthe (7 Fuß 7 Zoll) und einer halben Straßenruthe (8 Fuß).

3) An Normalhohlmaaßen: mit einem Kannenmaße, einem halben, einem viertel, einem achtel und einem sechszehntel Kannenmaße; mit einem viertel Scheffel, einer Meße ($\frac{1}{8}$ Scheffel), einem Mäßchen ($\frac{1}{4}$ Scheffel), einem halben und einem viertel Mäßchen, sämmtlich cylindrisch von Metall.

Nach diesen Normalmaaßen haben sich die Aichämter die zu ihrem täglichen Gebrauche bestimmten Blechmaße selbst herstellen zu lassen und zu justiren.

4) Mit vier Waagen verschiedener Größe zum Justiren der Gewichte.

5) Mit den erforderlichen Apparaten zum Aichen der Hohlmaße für trockene Substanzen und Flüssigkeiten.

6) Mit der erforderlichen Anzahl von Stempeln.

Alle sonst zum Aichen und Justiren nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften, sowie die bei starkem Verkehre etwa nöthige Vermehrung der zum täglichen Gebrauche nöthigen Waagen, Gewichte und Maße haben die Aichämter selbst anzuschaffen. Es ist frei gestellt, wegen deren Lieferung und nach Befinden Beschaffung des Aichlocals mit dem Mechaniker des Aichamtes ein Abkommen zu treffen.

§ 17. Die Aichämter sind verpflichtet, die ihnen übergebenen Normalgewichte, Maße und Waagen stets in gutem Zustande zu erhalten, die zum täglichen Gebrauche bestimmten öfter zu vergleichen, die Normalgewichte und Normalmaße aller drei Jahre an die Normalaichungscommission zur Vergleichung einzusenden, außerdem aber jeden wegen der Richtigkeit eines Normalgewichts oder Normalmaßes auftauchenden Zweifel sofort der Normalaichungscommission unter Einsendung des zweifelhaften Stückes anzuzeigen.

Unrichtige oder schadhafte Normale können nur durch die Normalaichungscommission durch neue und richtige ersetzt werden.

§ 18. Die Aichämter sind mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich während einer dem Umfange des Verkehrs entsprechenden Geschäftszeit offen zu halten und haben während dieser Geschäftszeit alle überbrachte Gewichte, Maße und Waagen anzunehmen und soweit thunlich nach Reihenfolge der Anmeldung zu aichen und zu stempeln. Die Geschäftszeit hat jedes Aichamt öffentlich bekannt zu machen.

§ 19. Neue, zuerst zur Aichung gelangende Gewichte, Maße und Waagen sind stets im Locale des Aichamtes zu aichen und zu stempeln; ein einmal zur Aichung angenommenes Gewicht oder Maß darf ungeaicht und ungestempelt nicht zurückgegeben werden, sobald es den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.